

Fischereiverein Pilsensee-Wörthsee e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung



§ 1 Gegenstand

§ 2 Aufnahmegeld

§ 3 Jährliche Beiträge

§ 4 Zulassung- / Benutzungsgebühren

§ 5 Sonstige Gebühren

§ 6 Arbeitsdienst

§ 7 Zahlungsfälligkeit

§ 8 Gültigkeit

§ 1 Gegenstand

Die Beitrags- und Gebührenordnung bestimmt Höhe, Art und Umfang sowie die Fälligkeit der Beiträge und Benutzungsgebühren für Vereinsmitglieder nach § 6 der Vereinssatzung.

§ 2 Aufnahmegeld

- | | |
|---------------------------|----------|
| a) Ordentliche Mitglieder | € 400,00 |
| b) Jugendmitglieder | € 0,00 |

§ 3 Jährliche Beiträge

- | | |
|--|----------------------|
| a) Ordentliche und passive Mitglieder | € 200,00 |
| b) Studenten passiv | € 50,00 |
| c) Fischereierlaubnis | € 150,00 |
| d) Ordentliche Mitglieder als Segler | € 450,00 |
| e) Jugendmitglieder | € 140,00 |
| f) Ehrenmitglieder; sie zahlen jedoch
Gebühren gemäß § 4 | € 0,00 |
| g) Ermäßigter Beitrag mit Fischereierlaubnis
bis zum vollendeten 25 Lebensjahr,
danach | € 200,00
€ 300,00 |

Zu Punkt g):

Ordentliche Mitglieder können unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine auf ein Jahr befristete Beitragsermäßigung beantragen, bei Fortdauer der Gründe auf Antrag um jeweils ein weiteres Jahr. Die Gründe sind im einzelnen Schulbesuch, Studium und Ausbildung, soweit keine Berufstätigkeit vorliegt. Der Antrag für das folgende Jahr muss zusammen mit einer aktuellen Bescheinigung für das folgende Jahr bis zum 30.11 des Beantragungsjahres in Textform vorgelegt werden.

Eine angestrebte Änderung des Mitgliederstatus muss zu deren wirksamen Entfaltung im folgenden Jahr bis zum 30.11 des Beantragungsjahres schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt werden. Die satzungsmäßige Regelung zur Kündigung der Mitgliedschaft bleibt hiervon unberührt.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied alle Rechte, die es während seiner Mitgliedschaft genießt. Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen, insbesondere die Leistung des Arbeitsdienstes gemäß dem vor dem Ende der Mitgliedschaft herrschenden Mitgliederstatus, sind bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres zu erfüllen. Es besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung.

§ 4 Zulassung- / Benutzungsgebühren

(beachten Sie dazu auch § 7c)

- | | |
|---|----------|
| a) Liegeplatzgebühren für Fischerboote aller Art am Pilsensee und Wörthsee inklusive Befahrungsgeld | € 400,00 |
| Aufpreis für Sondermaße gemäß § 1 1.3 Bootsordnung | € 100,00 |
| Bojengebühr für Fischerboote aller Art inklusive Befahrungsgeld | € 400,00 |
| b) Bojengebühr für Segelboote (Boot mit Mast und Segel) | € 500,00 |
| c) Trailerplatz am Pilsensee mit Boot inklusive Befahrung | € 400,00 |
| Trailerplatz ohne Boot | € 120,00 |

Die Grundstücks- und Bootsordnung sind zu beachten. Trailerlagerung ohne Boot ist für Vorstandsmitglieder gebührenfrei. Winterlager ist, soweit Platz verfügbar, in den Liegeplatzgebühren enthalten.

§ 5 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| a) Nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Fanglisten, auch ohne Fang | € 50,00 |
| b) Vereinsnadel | € 10,00 |
| c) Transponderkaution / Ersatz | € 100,00 |
| d) Bergung Boot im Hafen | € 150,00 |
| e) Zuteilung Liegeplatz inkl. Aufkleber | € 30,00 |
| f) Verlorene Fischkarte / Ersatz | € 50,00 |
| g) Außerordentliche Schriftstücke, z.B. Rechnungen / Bearbeitungsgebühr / Rücklastschriften | € 15,00 |

Die Vereinsnadel wird bei einer Neuaufnahme nicht in Rechnung gestellt.

Für die Bootslichegeplätze am Wörthsee ist Befestigungsmaterial (Bodenanker, Ketten, Zugentlastung, etc.) notwendig. Dieses kann bei den Platzwarten am Wörthsee erworben werden (Preisliste siehe Aushang).

§ 6 Arbeitsdienst

Ordentliche Mitglieder und Segler haben jährlich eine Arbeitsleistung von 10 Stunden zu erbringen. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden € 25,00 berechnet. Arbeitszeitznachweise, die nach dem 31.12. eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Von der Arbeitsleistung sind befreit:

- a) Mitglieder, die Ihren Ehrenamtsvertrag erfüllt haben
- b) Ordentliche Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr das 63. Lebensjahr vollenden.
- c) Ordentliche Mitglieder mit Schwerbehinderung ab 50%.
- d) Ordentliche Mitglieder, die mit begründetem Antrag bei der Vorstandschaft auf ihren Fischereierlaubnisschein verzichten, z.B. wegen Krankheit, Auslandsaufenthalt, Wehrdienst u.a., und diesem Antrag stattgegeben wurde.
- e) Weibliche Mitglieder

§ 7 Zahlungsfälligkeit

- a) Für bestehende Mitgliedschaft:
Ab 1. Februar des jeweiligen Kalenderjahres.
- b) Für Neuaufnahmen:
Nach Bestätigung der Neuaufnahme, frühestens jedoch zum 1. Februar des ersten Mitgliedsjahres.
- c) Zulassungs- und Benutzungsgebühren für Boote, die nicht auf Liegeplätzen des Vereins liegen, werden seit 2020 ausschließlich von der gräflichen Verwaltung eingezogen. Diese Seenutzer sind für die Anmeldung und Entrichtung ggf. anfallender Gebühren selbst verantwortlich.

§ 8 Gültigkeit

Die Beitrags- und Gebührenordnung gilt ab dem **1. Januar 2024**.

Seefeld, den 01.01.2024

Daniel Treplin
(Vorsitzender)

